



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und § 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) , zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art des Master-Studienprogramms
 - § 3 Ziele des Studienprogramms
 - § 4 Studienberatung
 - § 5 Zulassung zum Studium
 - § 6 Studienbeginn
 - § 7 Kombination von Studienprogrammen
 - § 8 Aufbau des Studienprogramms
 - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 10 Abschlussbezeichnung
 - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
 - § 12 Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen
 - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
 - § 14 Master-Arbeit
 - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
 - § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Ethnologie im Zwei-Fach-Master-Studiengang (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2 Art des Master-Studienprogramms

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Ethnologie müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm handelt es sich um einen „konsekutiven Master-Studiengang“.

(3) Das Studienprogramm ist „stärker forschungsorientiert“.

§ 3 Ziele des Studienprogramms

(1) Ziel des Studienprogramms ist es, vertiefende fachspezifische und generalisierbare Kompetenzen in der Untersuchung und Analyse gegenwärtiger Gesellschaften und Kulturen zu vermitteln. Die Kernkompetenz der Ethnologie besteht dabei darin, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden im Bereich des (fremd)kulturellen Verstehens bereit zu stellen. Dies beinhaltet, Probleme von Identität, Differenz und kultureller Übersetzung in ihrer Prozesshaftigkeit und anhand einer kultur- bzw. sozialwissenschaftlichen Perspektive zu erfassen. Das Studium vermittelt den Studierenden zum einen fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten hinsichtlich der wichtigsten theoretischen und methodologischen Grundlagen der Ethnologie: In Form theoriegeschichtlicher Module, anhand einer Beschäftigung mit systematischen Teilgebieten der Ethnologie und durch den Erwerb von Kenntnissen in der qualitativen Sozialforschung werden die Studierenden mit ethnologischen Fragestellungen, Ansätzen und Arbeitsweisen vertraut gemacht. Zum anderen vermittelt das Studium spezialisierte Kenntnisse im Bereich regionaler Ethnographien: Anhand der Beschäftigung mit Fallstudien aus den am Institut für Ethnologie vertretenen regionalen Schwerpunkten gewinnen die Studierenden Einblicke in Ergebnisse empirischer ethnologischer Arbeiten, in denen zentrale Problemfelder der jeweiligen Region zum Thema gemacht und interpretierend-analytisch aufgearbeitet werden.

(2) Das Studienprogramm vermittelt berufsqualifizierende Fähigkeiten und Kenntnisse, die in einer Reihe beruflicher Felder immer größere Bedeutung gewinnen: (a) Fähigkeiten in der selbstständigen Informations- und Wissenserschließung, (b) Fähigkeit zur systematischen Analyse von soziokulturellen Prozessen unter Berücksichtigung theoriegeleiteter Zugänge, (c) Einsicht in Formen und Modalitäten soziokultureller Bedingtheit, (d) Fähigkeit, durch Perspektivwechsel eigenkulturelle Selbstverständlichkeiten in Frage zu stellen und kulturelle Wechselwirkungen zu erkennen, (e) soziale Kompetenz als Fähigkeit, Fremderfahrung interpretativ-reflexiv zu verarbeiten und interkulturelle Kompetenz aufzubauen, (f) Kompetenzen in mündlichen und schriftlichen Präsentationstechniken, und (h) Evaluations- und Kritikfähigkeit. Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind z.B. in folgenden Berufsfeldern

möglich, wobei sich das Spektrum potentieller Berufe durch die Wahl der Studienprogramme erweitern lässt:

- Öffentliche und private Kultureinrichtungen,
- Institutionen, Unternehmen und Organisationen in den Bereichen Politik, Wirtschaft und Recht,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Touristik,
- Erwachsenenbildung,
- Beratungs- und Sachverständigeneinrichtungen,
- Medien,
- Kongress- und Ausstellungswesen,
- Universitäten,
- Kultur- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtungen.

§ 4 Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) Bei Nichtbestehen von Modulleistungen ist die Inanspruchnahme der Studienfachberatung obligatorisch ist.

(4) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 5 Zulassung zum Studium

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studienprogramms Ethnologie.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Ethnologie (mit mindestens 60 Leistungspunkten), eines anderen Bachelor-Studienprogramms oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für dieses Studienprogramm.

(5) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVO) vom 26. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung bis 10 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(7) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester. Hierüber entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 7 Kombination von Studienprogrammen

Die Kombination mit einem der folgenden Studienprogramme wird besonders empfohlen:

- Japanologie 45/75 LP,
- Geographie 45/75 LP,
- Geschichte 45/75 LP,
- Klassische Archäologie 45/75 LP,
- Philosophie 45/75 LP,
- Politikwissenschaft 45/75 LP,
- Soziologie 45/75 LP,
- Südasienkunde/South Asian Studies 45/75 LP.

§ 8 Aufbau des Studienprogramms

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.

§ 10 Abschlussbezeichnung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Ethnologie (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

§ 11

Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 60.000 Textzeichen / ca. 20 Seiten;
- b. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- c. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- d. Mündliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer.

(2) Formen von Studienleistungen:

- a. Referate: Präsentationen von 10-20 Minuten Länge zu vorgegebenen oder eigenständig recherchierten Themen;
- b. Sitzungsprotokolle: Protokoll zu einer Seminarsitzung von ca. 4000 Textzeichen;
- c. Textzusammenfassung: schriftliche Zusammenfassung eines wissenschaftlichen Textes im Rahmen einer Vorlesung oder eines Seminars, ca. 4000 bzw. 8000 Textzeichen;
- d. Essay: schriftlich verfasster Kommentar zu Lehrinhalten eines Seminars/einer Vorlesung, ca. 8000 Textzeichen.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen (gegebenenfalls bei ausgewählten Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen) Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist im Laufe des darauf folgenden Semesters zu wiederholen.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm bzw. Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Für den das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Seminars für Ethnologie ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

§ 14

Master-Arbeit

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm Ethnologie geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll zwischen 120.000 und 150.000 Textzeichen / ca. 50 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die mündliche Leistung / Verteidigung / Prüfung findet nach Begutachtung der Master-Arbeit statt und dauert in der Regel 60 Minuten.

(6) In der mündlichen Verteidigung soll die bzw. der Studierende zeigen, dass sie bzw. er die Arbeitsergebnisse aus der Master-Arbeit darzustellen weiß, sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann.

(7) Master-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 5 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 15

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms

Die Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 8) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.02.2009.

Diese Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage
Studienprogrammübersicht

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzungen</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung/en</i>	<i>Modulvorleistung/en</i>	<i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i>	<i>Anteil an der Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Einführungsmodul: Theorien und Methoden der Ethnologie	nein	4	10	ja	nein	Klausur	10/45 bzw. 10/75	1. Semester
Geschichte der Ethnologie	nein	4	10	ja	nein	schriftliche Leistung	10/45 bzw. 10/75	1. und 2. Semester
Regionalmodul	Einführungsmodul	4	10	ja	nein	schriftliche Leistung	10/45 bzw. 10/75	2. und 3. Semester
Systematische Teilgebiete der Ethnologie	Einführungsmodul	4	10	ja	nein	schriftliche Leistung	10/45 bzw. 10/75	2. und 3. Semester
Ethnologie Transdisziplinär	Einführungsmodul	2	5	ja	nein	schriftliche Leistung	10/45 bzw. 10/75	2. oder 3. Semester
MA - Abschlussarbeit	30 LP abgeschlossen	0	20	nein	nein	MA-Abschlussarbeit	20/75	4. Semester
MA-Abschlussprüfung	45 LP und Abschlussarbeit abgeschlossen	0	10	nein	nein	mündliche Prüfung	10/75	4. Semester